



**Allgemeine Sicherheits-, Gesundheits- und
Umweltvorschriften für Auftragnehmer
bei der Ausführung von Aufträgen für Electrabel NV**

INHALT

1	Zielsetzung	4
2	Allgemeine SGU-Vorschriften	5
2.1	Einhaltung der rechtlichen Anforderungen	5
2.2	Managementsysteme für Sicherheit, Gesundheit und Umwelt	5
2.3	Vergabe von Unteraufträgen	5
2.4	Säulen der Sicherheit, Gesundheit und Umwelt (SGU)	6
2.4.1	No Life at Risk	6
2.4.2	No Mind at Risk	7
2.4.3	No Asset at risk.....	8
2.5	Sprache	8
2.6	Spezifische Maßnahmen: Alkohol, verbotene Substanzen, Rauchverbot	8
2.7	Zeitarbeitskräfte und Studenten	8
2.8	Arbeitszeiten	8
2.9	Umweltaspekte	8
3	Organisation der Aufträge	9
3.1	Zuständigkeiten und Aufgaben.....	9
3.2	Beaufsichtigung und Koordinierung.....	9
3.3	Informationspflicht des Auftragnehmers	10
3.3.1	Vorbereitung der Arbeiten:	10
3.3.2	Vor Beginn der Arbeiten:	10
3.3.3	Während der Arbeiten:.....	11
3.3.4	Nach den Arbeiten:	11
3.4	Identifikation.....	11
3.5	Zugang.....	12
3.6	Kameras - Videokameras - Mobiltelefone - ähnliche Geräte	12
3.7	(Arbeits-)Genehmigungen und Last-Minute-Risikoanalyse (LMRA)	13
3.8	Gestaltung des Arbeitsplatzes.....	13
4	Vorschriften über vom Auftragnehmer verwendete Arbeitsgerätschaften und gefährliche Produkte 14	
4.1	Allgemeine Regelung	14
4.2	Gerüstbau	14
4.3	Wahl und Nutzung der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA)	15
4.4	Wahl und Verwendung von gefährlichen Produkten	15
4.4.1	Allgemeines	15
4.4.2	CMR/Asbest.....	15
4.4.3	Lagerung.....	15
4.4.4	REACH	16
5	Zwischenfälle, Unfälle und Notfälle	17
5.1	Zwischenfälle und Arbeitsunfälle	17

5.2	Umweltvorfälle und -unfälle	17
5.3	Notsituationen.....	17
6	Sachgerechte Sicherheits- und Gesundheitsschutzbewusstsein	18
7	Bewertung	19

1 ZIELSETZUNG

Die nachstehend beschriebenen Maßnahmen beziehen sich auf Aufträge, die im Auftrag oder im Namen des in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen definierten Auftraggebers (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt) ausgeführt werden. Dieses Dokument **ergänzt die allgemeinen Bedingungen für den Erwerb von Waren, Dienst- und Bauleistungen** durch spezifische Bestimmungen für Belgien.

„Auftragsnehmer“ oder „Auftragnehmer“ bezeichnet in diesem Dokument die juristischen Personen und ihre Rechtsnachfolger, die in den besonderen Bedingungen als Vertragspartei Auftragnehmer, Unterauftragnehmer, Lieferant, Dienstleister, Verkäufer oder in anderer Weise bezeichnet werden, und die im Rahmen des Vertrags für die Lieferung der Waren bzw. die Erbringung der Dienst- oder Bauleistungen gemäß der Definition in den allgemeinen Bedingungen von Electrabel verantwortlich sind.

Dieses Dokument soll auch die Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften für den Auftragnehmer näher beschreiben. Es soll seinen Arbeitnehmern und etwaigen Unterauftragnehmern die erforderlichen Informationen über die Risiken und die anwendbaren Maßnahmen in Bezug auf die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohlergehen der Arbeitnehmer und der Umwelt bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im Betrieb des Auftraggebers bereitstellen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die relevanten Informationen an seine Mitarbeiter und an etwaige Unterauftragnehmer und Selbstständige weiterzuleiten, damit alle vom Auftraggeber in Auftrag gegebenen Arbeiten, Lieferungen und Leistungen von den Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und deren jeweiligen Mitarbeitern unter sicheren, gesunden und umweltgerechten Bedingungen und in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften durchgeführt werden können.

Mit der Annahme des Auftrags erklären sich der Auftragnehmer und folglich auch seine Unterauftragnehmer mit diesen Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften (SGU) einverstanden.

2 ALLGEMEINE SGU-VORSCHRIFTEN

2.1 Einhaltung der rechtlichen Anforderungen

Es gelten alle anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu Sicherheit, Gesundheit und Umwelt, insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- das Gesetz vom 4. August 1996 über das Wohlergehen der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit und dessen Ausführungsbestimmungen
- der Kodex
- die AASO (Allgemeinen Arbeitsschutzordnung)
- die AOEA (Allgemeine Ordnung für elektrische Anlagen)
- der Königliche Erlass vom 25. Januar 2001 über temporäre oder mobile Baustellen;
- der Königliche Erlass vom 21. April 2016 über das Inverkehrbringen von Geräten und Schutzsystemen zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ATEX);
- VLAREM, VLAREMA¹, VLAREBO² und die entsprechenden Erlasse (Flandern);
- die in der Region Brüssel-Hauptstadt geltende Umweltgesetzgebung und die verschiedenen Erlasse zu diesem Thema (Brüssel);
- die in Wallonien geltende Umweltgesetzgebung und die einschlägigen Dekrete (Wallonien);
- die geltenden europäischen Vorschriften;
- die örtlich geltenden Vorschriften, z. B. wenn Baustellen unter die Gesetzgebung für Wassereinzugsgebiete, Natura-2000-Gebiete, Schutzgebiete usw. fallen

2.2 Managementsysteme für Sicherheit, Gesundheit und Umwelt

Der Auftraggeber wählt vorzugsweise solche Auftragnehmer aus, die über ein zertifiziertes ISO-, VCA- oder gleichwertiges Managementsystem für Sicherheit, Gesundheit und Umwelt verfügen.

Der Auftragnehmer seinerseits wendet dasselbe Kriterium bei den ausgewählten Unterauftragnehmern an.

2.3 Vergabe von Unteraufträgen

Der Auftragnehmer darf ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers keine Arbeiten oder Dienstleistungen an einen Unterauftragnehmer vergeben. Folglich muss der Auftraggeber jeden Unterauftragnehmer förmlich genehmigen. Es dürfen maximal zwei Unteraufträge vergeben werden.

AUFTRAGGEBER > AUFTRAGNEHMER (N1) > UNTERAUFTRAGNEHMER (N2)

Ausnahmsweise kann von diesem Verfahren eine Ausnahmeregelung gewährt werden.

Der Auftragnehmer muss nachweisen können, dass die SGU-Vorschriften des Auftraggebers eine vertragliche Anforderung an seinen Unterauftragnehmer sind und dass Letzterer diese Anforderungen erfüllen kann. Der Auftragnehmer führt mit jedem Unterauftragnehmer vor Aufnahme der Arbeiten eine Vorabbesprechung durch, in der u. a. die SGU-Regeln des Auftraggebers nachweislich erläutert werden.

¹ VLAREMA: die flämischen Vorschriften über die nachhaltige Bewirtschaftung von Stoffkreisläufen und Abfällen

²VLAREBO Flämische Vorschriften über die Bodensanierung

2.4 Säulen der Sicherheit, Gesundheit und Umwelt (SGU)

2.4.1 No Life at Risk

Der Auftragnehmer muss seine Mitarbeiter und alle Unterauftragnehmer über die fünf Grundprinzipien des Programms „No Life at Risk“ informieren. Diese Information kann durch ein Toolbox-Meeting, Broschüren bzw. andere geeignete Mittel erfolgen. Die fünf Grundprinzipien müssen vom Auftragnehmer in den SGU-Plan aufgenommen werden (siehe Abschnitt 33).



Abbildung1: die fünf Grundprinzipien des Programms „No Life at Risk“

Die folgenden neun lebensrettenden Verhaltensweisen müssen von allen jederzeit befolgt werden.

MACHEN



BITTE ANSCHLAGEN
Bei Arbeiten in großer Höhe unbedingt PSA gegen Absturz anlegen



ZUR SEITE GEHEN
Halten Sie sich stets außerhalb der Verkehrswege von Fahrzeugen, Baumaschinen und Geräten auf!



ÜBERPRÜFEN
Vergewissern Sie sich vor Beginn jeglicher Arbeiten, dass alle Gefahrenquellen (mechanische, chemische, elektrische, unter Druck stehende Flüssigkeiten usw.) beseitigt sind



SICHERSTELLEN
Betreten Sie Schächte, Gräben und Gruben nur, wenn entsprechende Stützwände und Haltegriffe vorhanden sind



MESSUNG & ÜBERWACHUNG
Vor dem Betreten geschlossener Räume müssen Sie immer prüfen, ob die Atmosphäre sicher ist - und dies auch während Ihrer Arbeiten so bleibt

LASSEN



STOPP!
Heißarbeiten erst dann, wenn keine Brand- oder Explosionsgefahr (Sauerstoff etc.) besteht



VERHINDERN!
Immer nach oben schauen - nicht unter schwebenden Lasten gehen oder stehen!



VERBOTEN!
Arbeiten Sie nicht unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen und Medikamenten und führen Sie dann auch keine Fahrzeuge!



KONZENTRATION!
Hände weg vom Handy! Benutzen Sie beim Fahren keine Smartphones oder andere Kommunikationsgeräte!

KEIN LEBEN IN GEFAHR

Respektieren Sie immer unsere lebensrettenden Regeln!

9 einfache Regeln können Ihr Leben retten





one SAFETY
Think. Talk. Act.



Abbildung 2: die neun lebensrettenden Regeln

2.4.2 No Mind at Risk

Gemäß dem ENGIE-Grundsatz „No mind at Risk“ steht der Mensch im Mittelpunkt. In diesem Zusammenhang wird vom Auftragnehmer erwartet, dass er sich zu u. a. Folgendem verpflichtet:

- Respekt vor dem Arbeitsumfeld und den internen und externen Kollegen
- konstruktiver Dialog
- Teamarbeit

2.4.3 No Asset at risk

Gemäß dem ENGIE-Grundsatz „No Asset at Risk“ darf der Auftragnehmer:

- keine Maßnahmen ergreifen, die die Integrität der Anlagen gefährden könnten
- nur solche Handlungen ausführen, für die eine Erlaubnis eingeholt wurde

2.5 Sprache

Der Vertreter des Auftragnehmers und des Unterauftragnehmers, die Vorarbeiter und die SGU-Beauftragten müssen über gute Kenntnisse der Landessprache oder des Englischen verfügen. Der Vorarbeiter spricht die Sprache der Führungskräfte am Arbeitsplatz.

Die gesamte SGU-Dokumentation wird in der Sprache der Region oder in Englisch erstellt.

2.6 Spezifische Maßnahmen: Alkohol, verbotene Substanzen, Rauchverbot

Der Konsum von Alkohol oder verbotenen Substanzen (Drogen) ist streng untersagt. Das Rauchen (einschließlich „Vaping“) ist nur in den dafür vorgesehenen und ausgeschilderten Bereichen erlaubt.

2.7 Zeitarbeitskräfte und Studenten

Der Auftraggeber untersagt Auftragnehmer generell, **Zeitarbeitskräfte oder Studenten** zu beschäftigen. Will der Auftragnehmer jedoch aus besonderen Gründen für bestimmte Arbeiten Zeitarbeitskräfte oder Studenten einsetzen, so bedarf dies der **vorherigen schriftlichen Zustimmung** des Auftraggebers.

Die **Risikoanalyse** des Auftragnehmers muss die mit diesen Zielgruppen verbundenen Risiken in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen berücksichtigen.

2.8 Arbeitszeiten

Die Arbeitszeit darf die gesetzlich festgelegte Anzahl von Stunden pro Tag und Woche nicht überschreiten. Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Auftragnehmer zu überprüfen.

Für weitere Informationen siehe: [Arbeits- und Ruhezeiten – Föderaler öffentlicher Dienst – Beschäftigung, Arbeit und sozialer Dialog \(belgium.be\)](#)

2.9 Umweltaspekte

Der Auftragnehmer hat stets geeignete Präventivmaßnahmen zu ergreifen, um eine **Umweltverschmutzung** (z. B. durch Emissionen in Luft, Boden oder Wasser) zu **vermeiden** oder zumindest zu minimieren.

Die Maßnahmen im Rahmen der **Abfallwirtschaft** folgen der nachstehenden Hierarchie:

- Vermeidung
- Wiederverwendung
- Recycling
- Verarbeitung

Bei einem unsachgemäßen Verhalten lässt der Auftraggeber die Abfälle auf Kosten des Auftragnehmers abholen. Abfälle müssen getrennt werden.

3 ORGANISATION DER AUFTRÄGE

Der Auftragnehmer muss eine Organisation einrichten, die es ihm ermöglicht, die geltenden Rechts- und SGU-Vorschriften aus diesem Dokument einzuhalten.

3.1 Zuständigkeiten und Aufgaben

Als Minimum müssen die folgenden Funktionen in den Bereichen Sicherheit, Gesundheit und Umwelt wahrgenommen werden:

- Die **Vorgesetzten** kommen ihrer Zuständigkeit gemäß den in Belgien geltenden Rechtsvorschriften wahr. Sie gewährleisten zudem die korrekte Umsetzung der in diesem Dokument festgelegten Anforderungen.
- Der **SGU-Beauftragte** verfügt über die erforderlichen Qualifikationen und ist mit den in Belgien geltenden Rechtsvorschriften vertraut. Erforderlichenfalls wird er von einem externen Präventions- und Schutzdienst unterstützt. Der SGU-Beauftragte beteiligt sich an:
 - der Erstellung des SGU-Plans
 - der Identifizierung von Gefahren
 - der Risikoanalyse
 - der Festlegung von Präventivmaßnahmen unter Berücksichtigung der festgelegten Arbeitsmethoden
 - der Untersuchung und Meldung von Störungen und Unfällen
- Der **SGU-Beauftragte** sorgt für eine sichere Ausführung der Arbeiten gemäß der festgelegten Arbeitsmethode. Er unterrichtet die ausführenden Personen über die fünf Säulen des Programms „No Life at Risk“ und über ein angemessenes Sicherheits- und Gesundheitsbewusstsein. Er bewertet die Risiken und bespricht die Präventivmaßnahmen im Vorfeld mit den ausführenden Personen und überprüft deren Verständnis dieser Aspekte.
- Die **Ausführenden** sind für ihre eigene Sicherheit und die ihrer Kollegen verantwortlich. Sie beachten die fünf wichtigen Säulen und sind über ein angemessenes Sicherheits- und Gesundheitsbewusstsein informiert. Sie verwenden die PSA korrekt und kennen die Notfallmaßnahmen.

Der Auftragnehmer und der Unterauftragnehmer benennen vor Beginn der Arbeiten einen SGU-Ansprechpartner (SPOC).

3.2 Beaufsichtigung und Koordinierung

Der Auftragnehmer hat für eine angemessene Überwachung zu sorgen, die dem Risiko, der Arbeitsumgebung (z. B. getrennte Arbeitskräfte) und den Kompetenzen der Ausführenden entspricht.

Alle in 3.1 definierten Funktionsträger führen regelmäßige SGU-Kontrollen durch.

Gegebenenfalls (z. B. bei sich überschneidenden Arbeiten) koordiniert der Auftraggeber die SGU-Aspekte.

Der Auftragnehmer muss den SGU-Anweisungen des Auftraggebers unverzüglich nachkommen. Andernfalls hat der Auftraggeber das Recht, die Tätigkeit auszusetzen, bis die gefährliche Situation behoben ist. Wird der Verstoß nicht behoben, kann der Auftraggeber die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers ergreifen.

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer müssen regelmäßig (gemeinsame) planmäßige oder außerplanmäßige Inspektionen durchführen.

Deren Ergebnisse müssen dokumentiert und zwischen dem Auftraggeber, dem Auftragnehmer und den einzelnen Unterauftragnehmern ausgetauscht werden.

3.3 Informationspflicht des Auftragnehmers

3.3.1 Vorbereitung der Arbeiten:

Übermittlung der Informationen

- Die Angaben zur Kontaktperson des Auftraggebers werden dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt.
- Es findet eine Besprechung (möglicherweise auch ein gemeinsamer Besuch vor Ort) statt, um die durchzuführenden Arbeiten und die damit verbundenen SGU-Risiken zu verstehen, so dass ggf. geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.
- Es werden die standortspezifischen Risiken erläutert. Daraus werden konkrete Vereinbarungen über Präventivmaßnahmen abgeleitet, die bei der Arbeit zu beachten sind (z. B. Arbeiten in einer ATEX-Zone, Arbeiten mit Chemikalien, Lärm, Staubbelastung, Kühlkreisläufe, elektrische Gefahren usw.).

SGU-Plan

Der Auftragnehmer erstellt einen Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltplan (SGU-Plan). Diesen übergibt er 14 Tage vor Beginn der Arbeiten an die Kontaktperson des Auftraggebers. Dieses Dokument sollte auf den Angaben des Auftraggebers zu den standortspezifischen Risiken und auf den Angaben des Auftragnehmers zu dessen spezifischen Risiken beruhen. Der Auftraggeber kann Anmerkungen zum Inhalt und zur Qualität des vorgelegten SGU-Plans machen. Falls vom Auftraggeber gefordert, muss der Auftragnehmer den SGU-Plan anpassen.

Wird der SGU-Plan nicht rechtzeitig vorgelegt oder erfüllt er nicht die nachstehenden Mindestanforderungen, kann der Auftragnehmer die Arbeiten nicht aufnehmen.

Der SGU-Plan muss **mindestens** die folgenden Informationen enthalten:

- Organisatorische Aspekte: Wer sind die beteiligten Personen (siehe 3.1), Unterauftragnehmer usw.
- Anwendung der fünf Grundprinzipien von ENGIE „No Life at Risk“ (siehe Abschnitt 2.4)
- Die Zulassungs- und Sanktionspolitik des Auftragnehmers
- Die Kommunikationssprache zwischen dem Auftraggeber, dem Auftragnehmer und dem Unterauftragnehmer
- Analyse der SGU-Risiken und Präventivmaßnahmen in Bezug auf die in jeder Phase der Arbeiten durchzuführenden Aufgaben (Bau, Inbetriebnahme, Betrieb, Instandhaltung usw.)
- Die Umweltaspekte/mögliche Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der geplanten Arbeiten.
- Die SGU-Notfallmaßnahmen
- Arbeitsmethoden
- Schulungsanforderungen für Personen, die für die Ausführung risikoreicher Aufgaben befugt sind
- Überblick über die Arbeitsgerätschaften und deren Verwaltung im Hinblick auf externe und interne Inspektionen/Kontrollen
- Sonstiges, soweit zutreffend:
 - o Genehmigungen
 - o Plan zur Baustelleneinrichtung
 - o Plan zur Verkehrsführung
 - o KLIP-KLIM
 - o Hebeplan
 - o ...

Wird ein Unterauftragnehmer beauftragt, muss der Auftragnehmer sicherstellen, dass die Tätigkeit des Unterauftragnehmers in den gelieferten SGU-Plan integriert wird.

3.3.2 Vor Beginn der Arbeiten:

- Der Auftragnehmer muss die erforderlichen Bescheinigungen (Schulungen, Prüfungen usw.) vorlegen.
- Der Auftrag wird mit den durchführenden Personen besprochen.
- Es wird eine kurze Risikobeurteilung (LMRA) durchgeführt.

3.3.3 Während der Arbeiten:

- Wenn SGU-Risiken auftreten, die nicht vorher identifiziert und besprochen wurden, und folglich geeignete Präventivmaßnahmen fehlen, muss der Auftragnehmer: **die Arbeiten STOPPEN**, und die Kontaktperson des Auftraggebers benachrichtigen, um diese Risiken gemeinsam zu bewerten, geeignete Maßnahmen festzulegen und die Arbeitsmethode anzupassen.
- Der Auftragnehmer nimmt auf Verlangen an den Koordinierungs- oder Konsultationssitzungen teil. Der Auftragnehmer muss die bei diesen Konsultationen besprochenen SGU-Informationen an seine Mitarbeiter und Unterauftragnehmer weitergeben.
- Der Auftragnehmer muss an den SGU-Rundgängen teilnehmen.
- Der Auftragnehmer führt Toolbox-Meetings durch.
- Der Auftragnehmer und gegebenenfalls der Unterauftragnehmer nehmen an den Besprechungen von SGU-Vorfällen, Unfällen und Risikosituationen teil.
- Jeder Vorfall (Arbeitsunfälle, Beinaheunfälle, Verstöße gegen die lebensrettenden Regeln, Erste Hilfe, gefährliche Situationen, Umweltvorfälle und -unfälle usw.) muss **unverzüglich** der Kontaktperson des Auftraggebers gemeldet werden (siehe § 5.1 für weitere Einzelheiten).

3.3.4 Nach den Arbeiten:

- Der Auftragnehmer kann aufgefordert werden, an einer Bewertung teilzunehmen.
- In diesem Fall stellt er dem Auftraggeber alle erforderlichen Schulungen und Informationen zur Verfügung: as-built-Pläne, Betriebshandbücher, Prüfbescheinigungen, Entsorgungsnachweise usw.

3.4 Identifikation

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er alle geltenden Sozialversicherungsvorschriften für seine eigenen Mitarbeiter und seine Unterauftragnehmer einhält. Zu diesem Zweck werden die erforderlichen Ausweispapiere gemäß den mit der Kontaktperson des Auftraggebers getroffenen Vereinbarungen zur Verfügung gestellt.

Unbeschadet weiterer ggf. erforderlicher Formulare oder Bescheinigungen hat der Auftragnehmer vor dem Zugang zur Baustelle automatisch und ohne ausdrückliche Aufforderung des Auftraggebers unter anderem die folgenden Dokumente vorzulegen:

- a) für Arbeitnehmer:
 - das **A1-Formular** oder einen aktualisierten Vordruck für solche Arbeitnehmer, die dem Sozialversicherungssystem eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (außer Belgien) unterliegen, oder einen Nachweis über den Versicherungsschutz für diese Arbeitnehmer, die einem Sozialversicherungssystem eines Nicht-EWR-Mitgliedstaats unterliegen, mit dem der belgische Staat ein Abkommen über soziale Sicherheit geschlossen hat;
 - die Meldebescheinigung **Limosa-1** für Arbeitnehmer, für die eine Limosa-Meldung obligatorisch ist;
 - nur für außereuropäische Arbeitnehmer (d. h. Personen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz sind): die kombinierte Erlaubnis bzw. jedes andere Dokument, aus dem hervorgeht, dass der Arbeitnehmer berechtigt ist, in das belgische Hoheitsgebiet einzureisen, sich dort aufzuhalten und dort zu arbeiten;
- b) für selbstständige Auftragnehmer:
 - Die Meldebescheinigung **Limosa-1** für selbstständige Auftragnehmer, für die eine Limosa-Meldung obligatorisch ist;
 - den **Berufsausweis** (falls erforderlich) bzw. jedes andere Dokument, das belegt, dass der selbstständige Auftragnehmer berechtigt ist, in das belgische Hoheitsgebiet einzureisen und dort zu arbeiten.

Der Auftragnehmer gibt alle Erklärungen ab und zahlt alle damit verbundenen Abgaben oder Gebühren.

3.5 Zugang

Für den Zugang zu den Anlagen des Auftraggebers müssen alle Mitarbeiter des Auftragnehmers und seiner Unterauftragnehmer, sofern nichts anderes vereinbart wurde, im Voraus einen **Test** in einer der folgenden europäischen Sprachen bestehen: Niederländisch-Französisch-Englisch-Deutsch, zum Nachweis der Kenntnis der besonderen Vorschriften und Anforderungen an Sicherheit, Gesundheit und Umwelt. Es ist keine Entschädigung möglich, wenn einem Arbeitnehmer der Zugang verweigert wird.

Der Zugang zu den Anlagen, zu den Gebäuden oder zum Gelände des Auftraggebers wird nur Personen, Fahrzeugen und Gütern, deren Anwesenheit dort **aus rein arbeitsbezogenen Gründen** erforderlich ist, und nur für den Zeitraum, der zur Ausführung der Aufträge erforderlich ist, gestattet.

Es gelten die **belgische Straßenverkehrsordnung** sowie die örtlichen Vorfahrts-, Verbots- und Gebotszeichen.

Außerhalb der Arbeitszeiten dürfen die vom Auftragnehmer auf den Baustellen oder entlang der Straße auf der Baustelle eingesetzten Fahrzeuge nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Auftraggebers und unter der Voraussetzung einer angemessenen Sicherheitsbeschilderung durch den Auftragnehmer abgestellt werden.

Die Zufahrtswege zum Betriebsgelände des Auftraggebers müssen sowohl für Rettungsdienste als auch für an- und abreisende Personen jederzeit frei **bleiben**.

3.6 Kameras - Videokameras - Mobiltelefone - ähnliche Geräte

Fotografieren, filmen oder Videoaufnahmen sind nur für **dienstliche Zwecke** und mit Genehmigung der Kontaktperson des Auftraggebers erlaubt.

Geräte dürfen nur nach Genehmigung durch die Kontaktperson des Auftraggebers **an unsere Systeme angeschlossen werden**.

3.7 (Arbeits-)Genehmigungen und Last-Minute-Risikoanalyse (LMRA)

Die Arbeiten dürfen erst nach Vorlage einer Arbeitsgenehmigung aufgenommen werden, sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Es ist strengstens untersagt, Teile der Anlage (z. B. Ventile, Pumpen usw.) ohne die ausdrückliche Genehmigung zu bedienen, die sich aus der Arbeitserlaubnis ergeben muss.

Wenn unterirdische Arbeiten auf einem Grundstück des Auftraggebers durchgeführt werden sollen, ist eine **Grabungsgenehmigung** erforderlich. Dazu gehört z. B. auch das Einbringen von Erdungsstiften.

Für alle Arbeiten, bei denen Wärme freigesetzt wird (Schweißen, Schleifen usw.), ist eine **Brandschutzgenehmigung** erforderlich.

Für das Testen des ordnungsgemäßen Betriebs einer Anlage ist eine **Testgenehmigung** erforderlich, sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Die Arbeitsgenehmigung berücksichtigt die **spezifischen** Risiken der Anlagen und die Sicherheitsmaßnahmen, die zur Verringerung der anlagenbedingten Risiken getroffen wurden.

Vor Beginn der Arbeiten muss gemeinsam mit den an den Arbeiten beteiligten Arbeitnehmern und Unterauftragnehmern eine Last-Minute-Risikobewertung (LMRA) durchgeführt werden.

Die **Kontaktperson des Auftraggebers erteilt die oben genannten Genehmigungen auf der Grundlage der vorherigen Arbeitssitzung gemäß dem örtlichen Verfahren.**

Wenn mit den Arbeiten **Umweltauflagen** verbunden sind, muss der Auftragnehmer gegebenenfalls dafür Sorge tragen, dass eine Umwelt- oder Naturschutzgenehmigung, eine Abrissgenehmigung, eine Genehmigung für Erdbewegungen (Pumpen), eine Fällgenehmigung usw. erteilt wurden. Alle erforderlichen Genehmigungen müssen verfügbar und gültig sein. Der Auftragnehmer muss dies mit der Kontaktperson des Auftraggebers abklären.

3.8 Gestaltung des Arbeitsplatzes

Der Auftragnehmer muss die erforderliche **Sicherheitsbeschilderung** und entsprechende Abgrenzungen durchführen und ist dafür verantwortlich.

Der Auftragnehmer hält sich an die vom Auftraggeber festgelegten besonderen Vereinbarungen über die Nutzung der **sanitären Anlagen**.

Die **Mahlzeiten** werden in den dafür vorgesehenen Bereichen eingenommen.

Der Auftragnehmer hat seinen Arbeitsplatz **sauber und ordentlich** zu halten.

4 VORSCHRIFTEN ÜBER VOM AUFTRAGNEHMER VERWENDETE ARBEITSGERÄTSCHAFTEN UND GEFÄHRLICHE PRODUKTE

4.1 Allgemeine Regelung

Die Wahl der Arbeitsgerätschaften muss **risikobasiert** sein und die **Maßnahmenhierarchie zur Prävention** in Bezug auf Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltrisiken entsprechend berücksichtigen. Die Arbeitsgerätschaften müssen an die Bediener angepasst, ordnungsgemäß gewartet und in einwandfreiem Zustand sein.

Die von einer anerkannten belgischen Stelle ausgestellten Zulassungs- bzw. **Prüfbescheinigungen** müssen stets bei den betreffenden Arbeitsgerätschaften vorhanden sein, damit sie dem Auftraggeber, dem Externen Dienst für Technische Kontrolle am Arbeitsplatz und dem mit der Aufsicht betrauten Sachbearbeiter zur Verfügung stehen.

Wir unterscheiden zwei Situationen, in denen Arbeitsgerätschaften eingesetzt werden können:

- **Der Auftragnehmer bringt sein eigenes oder gemietetes Material mit**, das als Eigentum des Auftragnehmers oder des Unterauftragnehmers gekennzeichnet sein muss.
- **Der Auftragnehmer verwendet das Material des Auftraggebers** nach dessen schriftlicher Zustimmung. Die Arbeitsgerätschaften des Auftraggebers dürfen nur nach dessen Zustimmung und nach Erhalt der entsprechenden schriftlichen Gebrauchsanweisungen verwendet werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vorab ihres ordnungsgemäßen Zustandes und ihrer einwandfreien Funktionsweise zu vergewissern. Ihre Verwendung erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Während der gesamten Nutzungsdauer handhabt der Auftragnehmer das Material in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen. Nach der Benutzung oder am Ende des mit dem Auftraggeber vereinbarten Zeitraums muss der Auftragnehmer das Material in genau demselben Zustand zurückgeben, in dem er es erhalten hat. Arbeitsgerätschaften, die beim Ende der Aufträge nicht zurückgegeben werden oder beschädigt sind, werden auf Kosten des Auftragnehmers, der sie benutzt hat, ersetzt oder repariert. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Auftragnehmer bei Erhalt des ausgeliehenen Materials ein Dokument unterzeichnen zu lassen.

Alle Arbeitsgerätschaften, die der obligatorischen (regelmäßigen bzw. gesetzlich vorgeschriebenen) Prüfung unterliegen, müssen für die oben genannten Prüfungen **eindeutig identifizierbar** sein.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er **nachhaltige Technologien** und Ausrüstungen einsetzt, um die Umweltauswirkungen zu minimieren.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen angemessen **geschult worden sein**, bzw. über die **gesetzlich geforderten Kompetenzen** verfügen. Die Schulungsbescheinigungen können angefordert werden.

Die Organisation der Baustelle, einschließlich der Aufstellung der Gerätschaften und Maschinen, darf die Nutzung des Standortes nicht behindern. Dieses Material darf nur an dem/den von der Kontaktperson des Auftraggebers angegebenen Ort(en) gelagert werden.

Am Ende eines Arbeitstages trifft der Auftragnehmer die erforderlichen Maßnahmen, um seine Arbeitsgerätschaften vor unsachgemäßer Benutzung zu schützen. Lose Teile müssen vom Arbeitsplatz entfernt oder sicher befestigt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Arbeitsgerätschaften so zu lagern und zu sichern, dass sie nicht gestohlen werden können. Im Falle eines Diebstahls kann der Auftraggeber in keiner Weise haftbar gemacht werden. Es müssen alle notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, damit bei schlechtem Wetter, z. B. bei Sturm und Blitzschlag, keine gefährlichen Situationen entstehen können.

Alle stromverbrauchenden Gerätschaften müssen so weit wie möglich nach Feierabend **abgeschaltet** werden.

4.2 Gerüstbau

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein vom Auftraggeber benanntes **Gerüstbauunternehmen** einzusetzen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Gerüste dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gebaut wurden. Die Benutzer der Gerüste dürfen keine Änderungen an den Gerüsten vornehmen. Wenn am Gerüst keine gültige Prüfbescheinigung vorhanden ist, ist der Zugang zum Gerüst **NICHT** gestattet.

Für **Sandstrahl-** oder **Reinigungsarbeiten** müssen durchlässige Böden verwendet werden, und die Abfälle auf den Planken sind im Laufe der Arbeiten zu beseitigen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter für die Arbeit auf Gerüsten angemessen geschult werden.

4.3 Wahl und Nutzung der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA)

Der Auftragnehmer stellt seinen Mitarbeitern die persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung.

Der Auftragnehmer ist auch für die **Überprüfung der Tragepflicht verantwortlich**.

Generell müssen in allen technischen Anlagen und an allen durch Sicherheitszeichen gekennzeichneten Stellen körperbedeckende **Arbeitskleidung, Schutzhelm, Sicherheitsschuhe und Schutzbrille** getragen werden.

Wenn die Risikobewertung der Arbeiten dies erfordert, sollte eine weitere spezifische PSA zum Schutz vor den spezifischen Risiken eingesetzt werden, z. B. Gehörschutz, Sicherheitsgurte, Visier, Ganzkörperoveralls, Handschuhe usw. An bestimmten **Standorten des Auftraggebers** können zusätzliche Anforderungen gelten. Diese werden durch die Kontaktperson des Auftraggebers bekanntgegeben.

4.4 Wahl und Verwendung von gefährlichen Produkten

4.4.1 Allgemeines

Der Auftragnehmer hat das Vorhandensein von gefährlichen Stoffen auf das für die Durchführung der Arbeiten unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Bei größeren Mengen ist die Kontaktperson des Auftraggebers anzusprechen, um zu prüfen, ob eine Genehmigung erforderlich ist.

Wenn eine erbrachte Dienstleistung zur **dauerhaften Verwendung** von chemischen Produkten führt, stellt der Lieferant der Kontaktperson des Auftraggebers das (e-)SDB des Produkts zur Verfügung. Wenn Produkte **während oder nach der Erbringung der Dienstleistung** vor Ort verbleiben, muss das (e-)SDB verfügbar sein. In allen anderen Fällen muss der Auftragnehmer die übrig gebliebenen Chemikalien **zurücknehmen**.

Der Auftragnehmer bürgt für die von ihm verwendeten Produkte sowie für den Abfall, der durch den Einsatz dieser Produkte entstanden ist. Es ist verboten, gefährliche Produkte abzuleiten.

4.4.2 CMR/Asbest

Die Verwendung von chemischen Stoffen mit krebserregenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Eigenschaften der Kategorie 1A oder 1B ist nicht zulässig, es sei denn, es gibt keine Alternative. Ausnahmen müssen von der Kontaktperson des Auftraggebers und dem Präventionsbeauftragten genehmigt werden.

Der Auftragnehmer kann das **Asbestinventar** auf einfache Anfrage über die Kontaktperson des Auftraggebers erhalten.

4.4.3 Lagerung

Gefährliche Stoffe müssen im **Originalbehälter** oder in einem speziellen, **stabilen Behälter** aus einem Material gelagert werden, das durch den darin enthaltenen Stoff nicht beschädigt wird. Die Behälter müssen mit den erforderlichen Symbolen gekennzeichnet sein.

Die vorübergehende Lagerung von gefährlichen Stoffen und Ölen erfolgt in einem doppelwandigen Metallbehälter oder in einer Auffangwanne, die groß genug ist, um das gesamte Volumen aufzunehmen.

Kraftstofftransportfahrzeuge, mobile Tankstellen und Kraftstofftanks müssen auf undurchlässigen Flächen stehen. Wenn dies nicht möglich ist, müssen zusätzliche Präventivmaßnahmen ergriffen werden, um Umweltschäden zu vermeiden.

Das Befüllen von mobilen Tanks durch Gravitationskraft ist verboten.

Entzündliche Flüssigkeiten müssen in einem belüfteten Raum **gelagert** werden, in dem normalerweise keine Feuergefahr besteht. Entflammbare Produkte (Flüssigkeiten oder Feststoffe) müssen in einem speziellen feuerfesten Schrank (Brandklasse 90) gelagert werden.

4.4.4 REACH

Ist für die Verwendung eines an den Auftraggeber gelieferten Produkts **eine Zulassung erforderlich**, so muss der Auftragnehmer dafür sorgen, dass diese rechtzeitig bei der Europäischen Chemikalienagentur beantragt wird. Der Auftragnehmer sendet eine Kopie des Antrags an die Kontaktperson des Auftraggebers. Er übergibt dem Auftraggeber auch eine Kopie der Lizenz, sobald diese erteilt wurde, sowie das aktualisierte (e-)SDB.

Bei der **Herstellung oder Einfuhr von Produkten** muss der Auftragnehmer dafür sorgen, dass der Betrieb des Auftraggebers nicht unterbrochen wird und dass die vom Auftraggeber zu verwendenden Stoffe im Voraus ordnungsgemäß registriert werden, damit die Lieferung und damit der Betrieb des Auftraggebers fortgesetzt werden können. Ist der Auftragnehmer nicht der Hersteller oder Importeur, so stellt er sicher, dass diese Anforderung von dem entsprechenden Hersteller oder Importeur in der vorgelagerten Lieferkette erfüllt wird.

5 ZWISCHENFÄLLE, UNFÄLLE UND NOTFÄLLE

5.1 Zwischenfälle und Arbeitsunfälle

Jeder Vorfall (Arbeitsunfälle, Beinaheunfälle, Erste Hilfe, gefährliche Situationen, Umweltvorfälle und -unfälle, Sicherheitsvorfälle) muss der Kontaktperson des Auftraggebers **unverzüglich** gemeldet werden. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, die Unfalluntersuchung innerhalb der vom Gesetzgeber festgelegten Fristen durchzuführen.

Wenn es sich um einen schweren Arbeitsunfall im Sinne der geltenden Vorschriften handelt, muss der entsprechende Bericht im Einvernehmen zwischen allen Beteiligten erstellt werden.

Bei sehr schweren oder tödlichen Unfällen und schweren anderen Vorfällen ist der Auftragnehmer verpflichtet, an den vom Auftraggeber geforderten eingehenden Analysen mitzuwirken.

Darüber hinaus gelten die folgenden Meldefristen:

- Unmittelbar: Benachrichtigung
- Innerhalb von 24 Stunden: erstes Meeting zur Besprechung der vom Auftraggeber festgelegten schwerwiegenden Vorfälle/Unfälle
- Innerhalb von 48 Stunden: erstes Meeting zur Besprechung bei aller anderen Vorfälle/Unfälle
- Innerhalb von 10 Kalendertagen: Überprüfung des Sachstands und des Aktionsplans
- Innerhalb von 20 Kalendertagen: abschließender Untersuchungsbericht mit Analysediagramm, Präventiv- und Abhilfemaßnahmen

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, an der Ursachenanalyse und der Festlegung geeigneter Präventiv- und Abhilfemaßnahmen mitzuwirken.

5.2 Umweltvorfälle und -unfälle

Bei Vorfällen mit (möglichen) Auswirkungen auf die Umwelt (z. B. Rauch, Verschütten, Bodenverunreinigung, Abwasserverschmutzung, Verunreinigung von Wasserläufen, Lärmbelästigung usw.), muss der Auftraggeber **unverzüglich** über die örtliche Notrufnummer **informiert werden**, und es müssen so schnell wie möglich alle Maßnahmen ergriffen werden, die zur Schadensbegrenzung beitragen können, ohne sich selbst zu gefährden.

Alle **Umweltvorfälle** müssen gemäß den geltenden Vorschriften untersucht und bearbeitet werden. Der Auftragnehmer muss das erforderliche Absorptionsmaterial auf der Baustelle oder gegebenenfalls während der Arbeiten bereitstellen.

5.3 Notsituationen

Der Auftragnehmer muss die **örtlichen Notfallverfahren** des Auftraggebers einhalten.

6 SACHGERECHTE SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZBEWUSSTSEIN

Die Förderung eines angemessenen Gesundheits- und Sicherheitsbewusstseins ist ein entscheidender Faktor zur Vermeidung Unfällen, insbesondere von schweren Unfällen. Um ein derartiges Bewusstsein zu schaffen, ist erforderlich, ein System der Anerkennung von vorbildlichem Verhalten mit entsprechenden Sanktionen bei Missachtung der Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften zu schaffen.

Jeder Verstoß muss gründlich analysiert werden. Der Auftraggeber ist um die Schaffung vorbildlicher Verhaltensweisen bemüht und erkennt das Recht an, Fehler zu machen, jedoch befürwortet er eine angemessene Ahndung jeglicher Abweichungen von den Vorschriften.

Der Auftragnehmer muss ein Anerkennungs- und Sanktionssystem für seine Mitarbeiter und Unterauftragnehmer ausarbeiten und in seinen SGU-Plan aufnehmen. Der Auftragnehmer unterliegt auch der Anerkennungs- und Sanktionspolitik des Auftraggebers.

7 BEWERTUNG

Die SGU-Performance des Auftragnehmers wird während der Vertragserfüllung regelmäßig anhand der folgenden Kriterien bewertet:

- Einhaltung der SGU-Anforderungen, insbesondere der fünf Säulen des ENGIE-Programms „No Life at Risk“
- Transparenzniveau, insbesondere bei der Meldung gefährlicher Situationen oder Handlungsweisen, bewährter Verfahren und der Durchführung von GSU-Rundgängen
- Engagement und Management des Auftragnehmers
- Schaffung eines angemessenen Sicherheits- und Gesundheitsbewusstseins
- Verwaltung von Unterauftragnehmern